

Die wichtigsten Infos aus der aktuellen Schulmail vom 06.01.22 zum Schulstart nach den Weihnachtsferien

→ **Schulbetrieb:**

Nach den Weihnachtsferien wird der Schulstart wie geplant im Präsenzunterricht erfolgen.

→ **Ausweitung der Testungen an Schulen ab 10. Januar 2022:**

Um nach den Ferien möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung zu vermeiden, werden an allen Schulformen ab dem 10. Januar 2022 zunächst in die bewährten Teststrategien alle Personen, **auch immunisierte, verpflichtend einbezogen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere an Schule Beschäftigte).**

→ **Testungen für Schülerinnen und Schüler**

Ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien gelten die bekannten Testregelungen für alle Schüler unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus. **Das bedeutet, dass sowohl immunisierte (geimpfte und genesene) als auch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen müssen.**

An allen Förderschulen werden am 10. Januar alle Schüler eine Pool- und Einzelprobe im Rahmen der PCR-Lolli-Testung abgeben. **Der bereits bekannte Testrhythmus wird weiter fortgesetzt: Die zwei Mal wöchentliche Testung.** Ab dem 10. Januar 2022 startet auch wie schon vor den Ferien mitgeteilt wurde, das optimierte Lolli-Testverfahren. Die Kinder werden morgens eine zweite, sogenannte Rückstellprobe mit abgeben, um eine gegebenenfalls nötige Pool-Auflösung zu beschleunigen. **Durch die so mögliche Beschleunigung der Übermittlung der Testergebnisse bleibt den nicht infizierten Schülerinnen und Schülern im Falle eines positiven Pools ein Tag in Quarantäne erspart. Zudem wird durch die direkte Befundübermittlung durch die Labore an die Erziehungsberechtigten die Testverfahren optimiert.**

→ **NEU:**

Zukünftige verpflichtende Teilnahme von vollständig immunisierten Schülerinnen und Schülern an den Lolli-Tests:

Vollständig immunisierte Schülerinnen und Schüler gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden wie folgt definiert:

- (1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz, welcher 14 Tage nach der letzten erforderlichen Corona-Schutzimpfung eintritt und
- (2) Schülerinnen und Schüler, deren COVID-19 Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt.

Für die Teilnahme am Lolli-Testverfahren müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden:

- (1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz:

Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz können nach wissenschaftlicher Einschätzung weiterhin am Lolli-Testverfahren teilnehmen ohne Risiko, das Testergebnis des PCR-Pools zu verfälschen. **Ab dem 10. Januar 2022 ist die Teilnahme zunächst verpflichtend (s.o.).**

- (2) Genesene Schülerinnen und Schüler

Genesene Schülerinnen und Schüler dürfen in den ersten acht Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen. Sie sind deshalb in diesem Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann. Nach Ablauf von acht Wochen nehmen auch genesene Schülerinnen und Schüler wieder am Lolli-Testverfahren teil.

An dem PCR-Pooltestverfahren („Lolli-Test“) nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil. Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter der Schule sind von diesem Testverfahren ausgeschlossen.

→ **NEU:**

Testungen von Mitarbeiter*innen 3 X wöchentlich:

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule, die immunisiert sind, führen ab dem 10. Januar 2022 **dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.**

Bitte denkt daran, die durchgeführten Tests regelmäßig in euren Klassen-Teams und Mitarbeiter-Teams (Pflege, Therapie usw.) schriftlich zu dokumentieren !

Sarah kann dazu die entsprechenden Übersichten nochmal an alle mailen.

Unberührt davon bleibt die im Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung der nicht immunisierten und in Präsenz tätigen Lehrerinnen, Lehrer und Beschäftigten, an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

→ **Qualität der Antigen-Selbsttests**

Bei den Antigen-Selbsttests handelt es sich um qualitativ hochwertige Produkte, die auf alle bekannten Virusvarianten einschließlich der Omikron-Variante reagieren. Die Tests sind CE-zertifiziert und haben dementsprechend erfolgreich ein Konformitäts-bewertungsverfahren durchlaufen. Den Schulen stehen ausreichend Antigen-Selbsttests zur Verfügung